

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Deißlingen“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 4.5.2009 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 zuletzt geändert am 4.5.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Deißlingen am 15. Dezember 2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung, die Heizzentrale mit Nahwärmenetz und die Photovoltaikanlagen der Gemeinde Deißlingen werden ab dem 01.01.2010 zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst; sie werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
  - a) die Erzeugung von Wärme und Strom mittels eines Blockheizkraftwerkes, einer Holzhack-schnitzelfeuerungsanlage und eines Spitzengaskessels zur Versorgung der Bevölkerung und Liegenschaften der Gemeinde,
  - b) die Erzeugung von Strom durch Fotovoltaik,
  - c) die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Der Name des Eigenbetriebs lautet „Gemeindewerke Deißlingen“.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.700.000 €.

### **§ 4 Verwaltungsorgane**

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

- der Bürgermeister,
- der Betriebsausschuss und
- der Gemeinderat.

## **§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.

Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören der Abschluss von Verträgen, die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (2) Der Bürgermeister hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren.

## **§ 6 Betriebsausschuss**

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Deißlingen gebildete Bau- und Umweltausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

## **§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig sind, insbesondere über
1. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als 1.000 € bis 10.000 €,
  2. die Erteilung von Stundungen im Einzelfall von mehr als 2.500 €,
  3. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall von mehr als 25.000 € bis 100.000 €,
  4. die Veräußerung und den Kauf von beweglichem Vermögen im Einzelfall von mehr als 25.000 € bis 70.000 € soweit sie keinen Ansatz im Wirtschaftsplan gefunden haben,
  5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 € im Einzelfall,
  6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 50.000 € nicht übersteigt,
  7. die Ausführung eines Bauvorhabens des Vermögensplans (Baubeschluss) bei voraussichtlichen Baukosten von mehr als 50.000 € bis 250.000 €,
  8. die Zustimmung zu Planüberschreitungen im Vermögensplan um mehr als 15.000 € bis 50.000 €,
  9. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen (Spenden) und die Annahme von Schenkungen im Wert von mehr als 1.000 bis 10.000 €,

10. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie 5.000 € überschreiten oder nicht unabweisbar sind.

(3) Dem Betriebsausschuss obliegt insbesondere die Festlegung der Wasser- und Wärmetarife.

### **§ 8 Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind sowie über:

1. Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
2. den Erlass, Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
3. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und den Austritt aus diesen sowie die Übernahme weiterer Aufgaben,
4. den Abschluss von Verträgen und Satzungen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Überschreitungen der in § 7 Abs. (2) angegebenen Wertgrenzen.

### **§ 9 Sitzungsleitung**

Der Bürgermeister leitet die Sitzungen des Gemeinderates und des Betriebsausschusses. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

### **§ 10 Personalangelegenheiten**

In Personalangelegenheiten gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Deißlingen.

### **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **12 Wirtschaftsplan**

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehene Stellenplan entfällt soweit der Eigenbetrieb kein eigenes Personal unterhält.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Deißlingen, den 15.12.2009

Ralf Ulbrich  
Bürgermeister